

Nr.	Direktion B a u Dr. E/rh	Gegenstand: Therwil, Aufnahme des neu umgrenzten Naturschutzgebietes Mooswasen in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft und Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1897 vom 9. Juli 1968.
R	Für Besprechung:	RRB Nr. 2008 vom 26. Juli 1977

19. Juli 1977

Die Baudirektion unterbreitet den vom Amt für Naturschutz und Denkmalpflege ausgearbeiteten Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss i.S. Aufnahme des neu umgrenzten Naturschutzgebietes Mooswasen, Therwil, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft und Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1897 vom 9. Juli 1968.

://: Beschluss gemäss Antrag.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (2)

Bürgergemeinderat Therwil

Grundbuchamt Binningen

Schweiz. Bund für Naturschutz,
Wartenbergstr. 22, Basel

Bund für Naturschutz Baselland,
Dr. H.P. Gyger, Renggenweg 5, Sissach

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz,
Dr. G. Wiener, Grünhagweg 2, Liestal

Bodenamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal

Polizeidirektion

Rechtsabteilung Baudirektion

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

://: Nach dem Antrag.
Der Landschreiber: i.V.

Bischoff

BAUDIREKTION:

M. H. H.

19/5

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2008
Nr.

26. Juli 1977
vom

Aufnahme des neu umgrenzten Naturschutzgebietes Mooswasen, Therwil, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft und Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1897 vom 9. Juli 1968.

Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1897 vom 9. Juli 1968 wurden der im Sommer 1964 durch die Gemeinde angelegte Weiher "Mooswasen" sowie das Mooswasenbächli mit seinem Ufergehölz und die linksufrige Waldpartie des Moosholzes unter Naturschutz gestellt. Das Gebiet liegt ca. 1.5 km östlich vom Dorfkern zwischen Fiechtenrainholz und Moosholz und ist auf einem vielbegangenen Spazierweg bequem erreichbar. Im Jahre 1973 ist durch die Gemeinde auf dem westlich an das Weiherareal anschliessenden neu erworbenen Gebiet ein zweiter Weiher errichtet worden. Dieser ebenfalls gut gelungene Weiher soll vor allem als Lurchenteich dienen, da die Verhältnisse im oberen Weiher kein ideales Biotop für Amphibien gewährleisten. Wiederum wurde die Bepflanzung und Umgebungsgestaltung mit viel Bedacht ausgeführt, sodass sich dem Besucher die ganze Anlage heute als echte Kostbarkeit der Natur darbietet.

Zusätzlich zur Weiheranlage ist bereits 1968 der Mooswasenbach mit seinem Ufergehölz vom Waldaustritt bis zum Erdbeergraben unter Naturschutz gestellt worden. Während schon 1968 der Uferstreifen beim Weiherareal im Staatsbesitz war (Parzelle Nr. 1182), konnte für die der Bürgergemeinde gehörende Uferpartie bis zum Erdbeergraben damals ein Servitut, das die Schutzbestimmungen festhält, eingetragen werden. Im Zuge der Felderregulierung Therwil ist nun dieser schmale Landstreifen (Parzelle Nr. 1135) ebenfalls in Staatsbesitz überführt worden.

In seinem Gutachten vom 4. Februar 1964 zur Wahl des Standortes für einen Naturschutzweiher bemerkte Dr. C.A. Müller, der damalige Leiter der Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz Baselland, dass "die Stelle für ein solches Reservat ausgezeichnet

gewählt sei, wenn auch die Starkstromleitung das Bild leicht störe". Um dem Reservat nach Süden und Südwesten eine eindeutige Begrenzung zu geben, wurde die damals leicht bestockte Schneise unter der Hochspannungsleitung ebenfalls dem Naturschutzgebiet zugeordnet. Im Laufe der Zeit ist das Gehölz in der Schneise zu einem Jungwald herangewachsen, und im Frühjahr 1977 musste zur Sicherung der Leitung die Schneise ausgeholzt werden. Da das Abholzen des Waldbestandes eine vertragliche Verpflichtung darstellt (Durchleitungsvertrag vom 18. April 1931 zwischen Grundeigentümer und EW Basel, resp. ATEL), muss auch derjenige Teil der Schneise, der durch das heutige Naturschutzgebiet führt, periodisch abgeholzt werden. Diese der Sicherung der Hochspannungsleitung dienende Massnahme muss periodisch durchgeführt werden, kann aber nicht als Pflegemassnahme zur Erhaltung des Schutzzieles für die Mooswasenweiher betrachtet werden. Es wurde deshalb mit dem Grundeigentümer (Bürgergemeinde) im Anschluss an den Augenschein vom 16.2.77 vereinbart, dass das Gebiet der Waldschneise (Flur VI/193 und Parzelle 1649) aus dem Naturschutzareal entlassen werde, dass aber dafür die von der Bürgergemeinde neu erworbene Parzelle (mit Parz. Nr. 1184 vereinigt) westlich des ursprünglichen Weihers zusätzlich ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen werde. Die neue südliche Begrenzung des Naturschutzgebietes verläuft somit ca. 10 m südlich des Mooswasenbaches und soll im Verlaufe der geplanten Waldregulierung Therwil definitiv festgelegt werden.

Somit umfasst das neu umgrenzte Naturschutzgebiet die der Bürgergemeinde gehörenden Parzellen Nr. 1184 (3977 m²) sowie einen 10 m breiten Uferstreifen (ca. 1400 m²) südlich des Mooswasenbaches (Flur VI/193) und die dem Kanton Basel-Landschaft gehörenden Parzellen Nr. 1135 (3061 m²) und Nr. 1182 (548 m²), total ca. 9000 m².

Das aus Wald, Wiese und Wasser bestehende Schutzgebiet ist naturkundlich als feuchte Extensivfläche von Bedeutung für Wasserpflanzen und als Nahrungs-, Brut- und Aufzuchtgebiet für Tiere.

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung des Reservates als Pflanzen- und Tierschutzgebiet und es bedarf besonderer Schutzmass-

nahmen und einer ständigen Forst- und Naturschutzpflege. Da die Weiheranlage den Besuchern als Ruhe- und Beobachtungsplatz erschlossen ist, muss die Begehbarkeit auf die angelegten Wege beschränkt werden. Hunde sind an der Leine zu führen, und die Beobachtungsplätze dürfen nicht als Spielplätze benutzt werden. Weitere Schutzmassnahmen sind das Verbot von Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen und das Stören, Fangen oder Töten von Tieren. Ebenso ist den Besuchern verboten Tiere (z.B. Fische) auszusetzen und Neupflanzungen vorzunehmen. Jede Veränderung im Naturschutzgebiet darf nur im Einvernehmen und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Unterhalt und Pflege des Reservates obliegen der Bauverwaltung der Gemeinde Therwil und sind in dem vom Gemeinderat zu genehmigenden Pflichtenheft festgehalten.

Therwil hat durch die Schaffung dieses Feuchtbiotopes für den Naturschutz grosse und achtenswerte Leistungen erbracht, und es ist dankbar zu anerkennen, dass sowohl für Schulen, Naturwissenschaftler und Spaziergänger in günstiger Lage - abseits vom Baugebiet - und doch gut erreichbar, ein Reservat angelegt worden ist, das Tieren und Pflanzen einen neuen Lebensraum bietet und den Menschen Freude bereitet.

://: 1. Das Gebiet Mooswasen, Parz. Nr. 1184 (3977 m²), ein Uferstreifen von ca. 10 m Breite südlich des Mooswasenbaches von Flur VI/193 (ca. 1400 m²), beides Areale der Bürgergemeinde Therwil, und die dem Kanton Basel-Landschaft gehörenden Parzellen Nr. 1135 (3061 m²) und Nr. 1182 (548 m²), ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.

2. Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz- und Denkmalpflege vorgenommen werden.

3. Das Schutzziel ist die Erhaltung des Feuchtbio-
topes für eine ungefährdete, natürliche Entwicklung
von Flora und Fauna.
4. Folgende Schutzmassnahmen sind einzuhalten
 - a) Verbote: Ausgraben, Pflücken und
Einbringen von Pflanzen.
Stören, Fangen, Töten und Aus-
setzen von Tieren.
 - b) Einschränkungen: Die Wege dürfen nicht ver-
lassen werden; die Beobachtungs-
plätze dürfen nicht als Spiel-
platz benutzt werden; Hunde sind
an der Leine zu führen.
5. Unterhalt und Pflege obliegen der Bauverwaltung
Therwil und haben entsprechend dem vom Gemeinderat zu
genehmigenden Pflichtenheft zu erfolgen.
6. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1897 vom 9. Juli 1968
wird aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zu-
stellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde
erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss im Kataster-
buch als Servitut zu vermerken und zu gegebener Zeit vom zuständigen
Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (2)

Bürgergemeinderat Therwil

Grundbuchamt Binningen

Schweiz. Bund für Naturschutz,
Wartenbergstr. 22, Basel

Bund für Naturschutz Baselland,
Dr. H.P. Gyger, Renggenweg 5, Sissach

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz,
Dr. G. Wiener, Grünhagweg 2, Liestal

Bodenamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal

Polizeidirektion

Rechtsabteilung Baudirektion

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber i.V.

Bischoff